

GEMEINDE NIEDERESCHACH

Beschlüsse aus der Niederschrift Sitzung des Gemeinderates

öffentlicher Teil

| | |
|----------------|--|
| Sitzungsdatum: | Montag, den 26.11.2018 |
| Beginn: | 18:30 Uhr |
| Ende | 21:00 Uhr |
| Ort, Raum: | Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach |

TOP 4

Baugesuche

TOP 4.1

Geländeauffüllung, Im Dobel 4, Flst. Nr. 139/1, Gemarkung Kappel

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

- 1.) zu der beantragten und vorhandenen Auffüllung von ca. 1.900 m² Auffüllungsfläche das Einvernehmen nicht zu erteilen,
- 2.) zu der vom Landratsamt vorgeschlagenen Auffüllungsfläche von ca. 1.000 m² das Einvernehmen zu erteilen und
- 3.) beim Landratsamt ein Ordnungswidrigkeiten Verfahren anzuregen, aufgrund der ohne vorherige Genehmigung durchgeführten Auffüllung, mit dem Ziel, eine empfindliche Geldbuße gegen den ausführenden Eigentümer zu verhängen.

Beschluss:

4.1 zu 1.) *Einstimmig beschließt der Gemeinderat zu der beantragten und vorhandenen Auffüllung von ca. 1.900 m² Auffüllungsfläche das Einvernehmen nicht zu erteilen.*

4.2 zu 2.) *Bei sechs Ja-Stimmen und sechs Nein-Stimmen sowie einer Enthaltung beschließt der Gemeinderat zu der vom Landratsamt vorgeschlagenen Auffüllungsfläche von ca. 1.000 m² das Einvernehmen nicht zu erteilen.*

4.3 zu 3.) *Einstimmig beschließt der Gemeinderat beim Landratsamt ein Ordnungswidrigkeiten Verfahren anzuregen, aufgrund der ohne vorherige Genehmigung durchgeführten Auffüllung, mit dem Ziel, eine empfindliche Geldbuße gegen den ausführenden Eigentümer zu verhängen.*

TOP 5

**Anpassung des Zuschusses der Gemeinde an die Caritas Altenhilfe gGmbH Schwarz-
wald-Baar für die Seniorenberatung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt der Anpassung des Zuschusses, entsprechend dem Antrag, zuzustimmen

Beschluss:

5.1 Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Anpassung des Zuschusses entsprechend dem Antrag, wie in der Sitzungsvorlage aufgeführt, zuzustimmen.

TOP 9

Abrechnung von Investitionsmaßnahmen der Jahre 2012 - 2017

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme gebeten.

Beschluss:

9.1 Der Gemeinderat nimmt die vorgelegten Abrechnungen so wie in der Sitzungsvorlage aufgeführt, zustimmend zur Kenntnis.

TOP 10

Sonderfinanzierung Gewerbegebiet "Zwischen den Wegen II"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die grundsätzliche Zustimmung, die Finanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung des Gewerbegebietes „Zwischen den Wegen II“ außerhalb des kommunalen Haushalts abzuwickeln. Die Finanzierung soll über einen Finanzierungsvertrag mit der Landesbank Baden-Württemberg erfolgen.

Beschluss:

10.1 Einstimmig beschließt der Gemeinderat die grundsätzliche Zustimmung, die Finanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung des Gewerbegebietes „Zwischen den Wegen“ außerhalb des kommunalen Haushaltes abzuwickeln. Die Finanzierung soll über einen Finanzierungsvertrag mit der Landesbank Baden-Württemberg erfolgen.

TOP 11

Festsetzung der Steuern und Gebühren für das Haushaltsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt in 2019 unverändert.
2. Die Hebesätze für die Grundsteuer A + B bleiben in 2019 unverändert.
3. Die Hebesätze für die Hundesteuer bleiben in 2019 unverändert.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat:

11.1 Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt in 2019 unverändert.

11.2 Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben in 2019 unverändert.

11.3 Die Hebesätze für die Hundesteuer bleiben in 2019 unverändert. Mit Blick auf die Gebühren verweist Herr Haberstroh auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage.

Gebühren

Die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührenhaushalte sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2019, sowie dem Haushaltsplan 2018 bzw. der Jahresrechnung 2017 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagenachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

Wassergebühren

Die Kalkulation der **Wasserverbrauchsgebühren** ergibt für das Jahr 2019 einen unveränderten Wasserpreis von **2,00 €/m³**. Damit ist bei den Verbrauchsgebühren keine Gebühreanpassung notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren wird verwiesen.

Die **Wassergrundgebühren** wurden zum 01.01.2018 angepasst. Für 2019 ist keine Erhöhung vorgesehen.

Die Gemeinde rechnet in 2019 im Wasserbereich mit einem Gesamtbührenaufkommen von 606.000 €.

Abwassergebühren

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019 ergibt eine **Schmutzwassergebühr** von 1,60 €/m³ (bisher 1,56 €/m³), sowie eine **Niederschlagswassergebühr** von 0,41 €/m² versiegelter Fläche (unverändert).

Ursächlich für die geringfügig notwendige Gebühreanpassung sind Änderungen auf der Ertragsseite als auch auf der Aufwandsseite sowie ein letztlich deutlich geringer vorhandener Ausgleichsbetrag aus Kostenüberdeckungen aus Vorjahren.

Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist notwendig.

Beschlussvorschlag:

1. Die Grundgebühren sowie die Verbrauchsgebühren für den Bezug von Wasser blei-

ben in 2019 unverändert

2. Im Bereich der Abwasserbeseitigung erhöht sich die Schmutzwassergebühr zum 01.01.2019 auf 1,60 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr bleibt in 2019 unverändert.
3. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Abwasseränderungssatzung

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Niedereschach
vom 08. November 2011

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1, und 3 wird wie folgt verändert:

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 1,60 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Wasser oder Abwasser | 1,60 € |

§ 2

§ 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 26.11.2018

R a g g
Bürgermeister

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat:

11.4 Die Grundgebühren sowie die Verbrauchsgebühren für den Bezug von Wasser bleiben in 2019 unverändert.

11.5 Im Bereich der Abwasserbeseitigung erhöht sich die Schmutzwassergebühr zum 01.01.2019 auf 1,60 € je Kubikmeter. Die Niederschlagswassergebühr bleibt in 2019 unverändert.

11.6 Der Gemeinderat beschließt die in der Sitzungsvorlage aufgeführte Abwasser Änderungssatzung.

Schlachthausgebühren

Bemüht man die Statistiken für die Einrichtung des Schlachthauses Fischbach, so ist festzustellen, dass die Anzahl der Schlachtungen in den vergangenen 2 Jahren deutlich angestiegen sind (2017: 256 Schlachtungen, 2016: 224 Schlachtungen) allerdings zurückzuführen auf die deutlich gestiegene Anzahl der Schlachtungen von Schafen. Weiter ist festzustellen, dass die Einrichtung seit Jahren von deutlich mehr auswärtigen Nutzern als einheimischen Nutzern in Anspruch genommen wird. Der Anteil der einheimischen Nutzer lag in den vergangenen 4 Jahren zwischen 17% und 22%.

Der jährliche Abmangel liegt zwischen 13.200 € und 18.500 € bei einem Kostendeckungsgrad von 39% bis 48%.

Beschlüsse aus der Niederschrift
Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2018

öffentlicher Teil

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades und schlägt eine 10-prozentige Gebührenanpassung vor. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2015.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung schlägt vor, die Schlachthausgebühren zum 01.01.2019 wie folgt festzusetzen:

| | Einheimische Benutzer | Auswärtige Benutzer |
|---|-----------------------------|-----------------------------|
| a) Schlachtraumbenutzung (Schwein, Bulle, Rind) | 16,20 € (bisher 14,70 €) | 32,40 € (bisher 29,40 €) |
| b) Schlachtraumbenutzung (Kalb, Schaf, Ziege, Reh) | 8,80 € (bisher 8,00 €) | 17,60 € (bisher 16,00 €) |
| c) Kühlraumbenutzung pro Tag | 8,20 € (bisher 7,40 €) | 16,40 € (bisher 14,80 €) |
| d) Wurstküchenbenutzung (Dosen kochen u. a.) | 23,70 € (bisher 21,50 €) | 47,40 € (bisher 43,00 €) |
| e) Entsorgung von Schlacht- abfällen u. Tierkadavern pro Behälter | 46,70 € (bisher 40,00 €) | 46,70 € (bisher 40,00 €) |

2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Änderung der Schlachthausgebührensatzung

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Schlachthaus der Gemeinde Niedereschach
(Schlachthausgebührensatzung) vom 19. Juli 1983

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühren

| | Einheimische Benutzer | Auswärtige Benutzer |
|--|----------------------------------|--------------------------------|
| 1. Schlachtraumbenutzung Schwein/Bulle/Rind | 16,20 EUR | 32,40 EUR |
| 2. Schlachtraumbenutzung Kalb/Schaf/Ziege/Reh | 8,80 EUR | 17,60 EUR |
| 3. Kühlraumbenutzung pro Tag (Schlachttag auch gebührenpflichtig) | 8,20 EUR | 16,40 EUR |
| 4. Wurstküchenbenutzung (Dosen kochen u. a.) | 23,70 EUR | 47,40 EUR |
| 5. Entsorgung von Schlachtabfällen u. Tierkadavern pro Behälter | 46,70 EUR | 46,70 EUR |

Wird bei der Entsorgung nach Nr. 5 nur ein Teil des Behälters in Anspruch genommen, werden die Gebühren anteilig erhoben.

Bei Notschlachtungen werden 20 % Abschlag auf die Schlachtraumbenutzung gewährt.

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 26.11.2018

Ragg
Bürgermeister

Beschluss:

Bei einer Enthaltung durch Gemeinderat Edgar Lamparter beschließt der Gemeinderat:

11.7 Die Verwaltung schlägt vor, die Schlachthausgebühren zum 01.01.2019 wie folgt festzusetzen:

| | Einheimische Benutzer | Auswärtige Benutzer |
|--|-----------------------------|-----------------------------|
| Schlachtraumbenutzung (Schwein, Bulle, Rind) | 16,20 € (bisher 14,70 €) | 32,40 € (bisher 29,40 €) |
| Schlachtraumbenutzung (Kalb, Schaf, Ziege, Reh) | 8,80 € (bisher 8,00 €) | 17,60 € (bisher 16,00 €) |
| Kühlraumbenutzung pro Tag | 8,20 € (bisher 7,40 €) | 16,40 € (bisher 14,80 €) |
| Wurstküchenbenutzung (Dosen kochen u. a.) | 23,70 € (bisher 21,50 €) | 47,40 € (bisher 43,00 €) |
| Entsorgung von Schlacht- abfällen u. Tierkadavern pro Behälter | 46,70 € (bisher 40,00 €) | 46,70 € (bisher 40,00 €) |

11.8 Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Änderung der Schlachthausgebührensatzung:

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Schlachthaus der Gemeinde Niedereschach
(Schlachthausgebührensatzung) vom 19. Juli 1983

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühren

| | Einheimische Benutzer | Auswärtige Benutzer |
|--|-----------------------|---------------------|
| 1. Schlachtraumbenutzung Schwein/Bulle/Rind | 16,20 EUR | 32,40 EUR |
| 2. Schlachtraumbenutzung | | |

Beschlüsse aus der Niederschrift
Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2018

öffentlicher Teil

| | | |
|--|-----------|-----------|
| Kalb/Schaf/Ziege/Reh | 8,80 EUR | 17,60 EUR |
| 3. Kühlraumbenutzung pro Tag (Schlachttag auch gebührenpflichtig) | 8,20 EUR | 16,40 EUR |
| 4. Wurstküchenbenutzung (Dosen kochen u. a.) | 23,70 EUR | 47,40 EUR |
| 5. Entsorgung von Schlachtabfällen u. Tierkadavern pro Behälter | 46,70 EUR | 46,70 EUR |

Wird bei der Entsorgung nach Nr. 5 nur ein Teil des Behälters in Anspruch genommen, werden die Gebühren anteilig erhoben.

Bei Notschlachtungen werden 20 % Abschlag auf die Schlachtraumbenutzung gewährt.

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 26.11.2018

Ragg
Bürgermeister

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für **2019** keine Gebührenanpassungen vorgesehen:

- Bestattungsgebühren
- Badegebühren
- Verwaltungsgebühren

- Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben

Beschlussvorschlag:

Die Bestattungsgebühren, die Badegebühren, die Verwaltungsgebühren sowie die Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben bleiben in 2019 unverändert.

Beschluss:

11.9 Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Bestattungsgebühren, die Badegebühren, die Verwaltungsgebühren sowie die Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und geschlossene Grube im Jahr 2019 unverändert zu belassen.

TOP 13

Verschiedenes und Bekanntgaben

13.3 Spenden

Beschluss:

13.3 Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Spenden anzunehmen.